

Hauptsatzung der Gemeinde Großenbrode, Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2007 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 17.12.2007 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Großenbrode erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen und Siegel

- (1) Die Gemeinde Großenbrode unterhält keine eigene Verwaltung; sie gehört dem Amt Oldenburg-Land an, das seinen Amtssitz in Oldenburg in Holstein hat.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Großenbrode zeigt in Blau unter einem silbernen holsteinischen Nesselblatt zwei kreuzweise gestellte goldene Dreschflügel, bewinkelt von drei sechsstrahligen goldenen Sternen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Großenbrode, Kreis Ostholstein“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,-- €
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,-- € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 30.000,-- € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,-- € bzw. der jährliche Mietzins einen Betrag von 2.400,-- € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 30.000,-- € nicht übersteigt,

7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins/die monatliche Pacht 250,-- € bzw. der jährliche Mietzins/die jährliche Pacht einen Betrag von 3.000,-- € nicht übersteigt,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000,-- €
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €
11. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 10.000,-- €
12. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000,-- € nicht überschreitet, sowie die Erteilung von Verzichtserklärungen,
13. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch,
14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 5. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Oldenburg-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Bezeichnung:	Zusammensetzung:	Aufgabengebiet:
a) Finanzausschuss	5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten Steuern, Personalwesen, Wirtschaftsförderung, Prüfung der Jahresrechnung
b) Jugend- und Sozialausschuss	4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Sozialwesen, Förderung und Pflege des Sports
c) Bau- und Umweltausschuss	5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bau- und Wegewesen, Planungs- und Hafenwesen, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege
d) Kurbetriebsausschuss	4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Kurbetriebswesen, Fremdenverkehrsabgabewesen

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Die Sitzungen des Finanzausschusses finden nichtöffentlich statt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.
- (6) Der Finanzausschuss entscheidet über:
1. Stundungen über einen Betrag von 3.000,-- € bis zu einem Betrag von 7.000,-- €
 2. Vergabe von Aufträgen über einen Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 150.000,-- €
 3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über einen Wert von 5.000,-- € bis zu einem Wert von 20.000,-- €
 4. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen über einen Wert von 10.000,-- € bis zu einem Wert von 20.000,-- €
- (7) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über:
- a. Entscheidungen im Bauleitverfahren
 - a.a der Aufstellungsbeschluss
 - a.b der Beschluss über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
 - a.c der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - a.d der Beschluss über das Verfahren bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung
 - b. Vergabe von Aufträgen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3, sofern der Finanzausschuss die Vergabe noch nicht beschlossen hat.
- (8) Der Kurbetriebsausschuss entscheidet über:
- a. Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurbetrieb Großenbrode“ im Rahmen der Wertgrenzen der Betriebssatzung.
 - b. Vergabe von Aufträgen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3, sofern der Finanzausschuss die Vergabe noch nicht beschlossen hat.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Großenbroderfähre, Von-Herwarth-Straße, Lütjenbrode oder Klaustorf durchgeführt werden.
 - (2) Für die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
 - (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
 - (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
 - (5) Über jede Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern und Mitgliedern/stellvertretenden Mitglieder gem. § 46 Abs. 3 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1000,-- € hält.

Diese Regelung gilt ebenso für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200,-- € nicht übersteigen, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Nachrichten – Nord“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.07.2003 mit den Änderungen vom 18.10.2004 und 18.04.2006 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 17.12.2007 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenbrode, den 19.12.2007

(Siegel)

- Bürgermeister –